

Programmkonferenz im Bezirk III

Regeln für die Vergabe von Zuschüssen zu kulturellen Veranstaltungen – 4. überarbeitete Fassung aus Januar 2023

Siehe auch:

Richtlinien für die Förderung der bezirklichen Kulturarbeit in der Stadt Essen vom
22. Juni 2016

1. Die Bezirksvertretung III sieht es unter anderem als ihre Aufgabe an, das kulturelle Leben im Bezirk III zu fördern und intensivieren und stellt dafür seit Januar 2002 jährlich 10.000 € zur Verfügung.
2. Über die Vergabe von Zuschüssen aus diesem „Topf“ entscheidet die Bezirksvertretung.
Entscheidungsgrundlage sind Empfehlungen, die in zweimal jährlich stattfindenden Programmkonferenzen von den Kulturträgern erarbeitet werden.
In diesen Zusammenkünften stellen die Kulturträger sich und ihre jeweiligen Projekte vor, besprechen deren Zuschusswürdigkeit und die Höhe des Zuschusses und mögliche Kooperationen und erarbeiten so das von der Bezirksvertretung geförderte kulturelle Jahresprogramm.
Die Einladung zu den Konferenzen erfolgt durch die/den Kulturbeauftragte/n des Bezirks, die/der sie auch leitet und protokolliert.
3. Konzept und Abwicklung der kulturellen Veranstaltungen liegen in der Verantwortung der Kulturträger, die in der Liste der Kulturträger des Bezirkes III – auch Kooperationsliste genannt – durch das Kulturamt der Stadt Essen erfasst werden.
Anträge auf Zuschüsse kann nur stellen, wer als Kulturträger (Kooperationspartner) des Bezirkes in dieser Liste registriert ist und einen kulturellen Beitrag in einer öffentlichen Veranstaltung allen Interessierten zugänglich machen möchte.
4. Plant ein Kulturträger eine Veranstaltung, zu der er einen Zuschuss benötigt, so muss er rechtzeitig vor der Programmkonferenz einen Standardantrag beim Kulturamt einreichen, aus dem Veranstalter, Datum der Veranstaltung, Art der Veranstaltung, Kooperationspartner, Veranstaltungsort (muss im Bezirk III liegen) und geschätzte Kosten der Veranstaltung hervorgehen. Diese Anträge dienen der/dem Kulturbeauftragten als Basis für die Vorbereitung der Konferenz. Gegebenenfalls erfolgen vor der Konferenz zusätzliche telefonische Abstimmungen zwischen Antragsteller und Kulturbeauftragter/m.
5. In der Programmkonferenz stellt der Kulturträger die von ihm geplante Veranstaltung vor und beantwortet Fragen. Nach hinreichender Beratung, ob generell bezuschusst werden kann, die Veranstaltung also den gebotenen kulturellen Maßstäben genügt, und welche Zuschusshöhe angemessen ist und der Bezirksvertretung empfohlen werden sollte, wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Stimmberechtigt sind ausschließlich Kulturträger.
6. Der Antragsteller muss zur Erläuterung seines Zuschussantrages und zur Beantwortung von Fragen in der Programmkonferenz anwesend sein oder aber einen Vertreter benennen. Sind weder Antragsteller noch Vertreter anwesend, so wird der Antrag nicht behandelt.

7. Rückwirkende Bezuschussung ist nicht möglich. Bietet sich einem Kulturträger zwischen den Programmkonferenzen eine rechtzeitig nicht erkennbare Gelegenheit zu einer Veranstaltung, so kann er ausnahmsweise einen Sonderantrag stellen, der aber auch der Zustimmung der Bezirksvertretung bedarf bevor die Veranstaltung stattfindet.
8. Der maximale Zuschuss pro Veranstaltung beträgt 750,-- Euro. Die Summe der von der Programmkonferenz insgesamt für ein Kalenderjahr empfohlenen Zuschüsse darf 10.000 Euro nicht überschreiten.
9. Die Kulturträger sollen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit mit eigenen Mitteln einschließlich organisatorisch-sachlicher Leistungen nach Kräften beitragen. Dazu gehört auch, dass grundsätzlich alle Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft werden. Erwartet wird, dass mindestens 20 % der Gesamtkosten des Projektes selbst aus Eigenmitteln, Eintrittsgeldern, Spenden oder sonstigen Einnahmen vom Veranstalter aufgebracht werden. Die Sachkosten und Aufwendungen dürfen keine Mittel für Catering, Getränke, Snacks o. Ä. enthalten.
10. Spätestens sechs Wochen nach Abschluss des Vorhabens ist vom Antragsteller dem Kulturamt ein Verwendungsnachweis mit Originalbelegen und ein kurzer Auswertungsbericht zur Abrechnung vorzulegen.
Das Kulturamt ist für die Prüfung des gesamten Vorganges zuständig. Weicht der Ablauf der Veranstaltung von der Antragstellung ab, entspricht die Abrechnung nicht den Regularien oder aber legt der Veranstalter auch nach zwei Mahnungen durch das Kulturamt keine Abrechnung vor, so ist das Kulturamt berechtigt, den ausgezahlten Zuschuss vom Veranstalter zurückzufordern.
11. Nach Abschluss der Prüfung verbleiben die Prüfunterlagen weitere drei Monate im Kulturamt. Danach werden sie dem Veranstalter mit der Bestätigung zugeschickt, dass der Vorgang abgeschlossen ist.

Diese Regeln wurden von der/dem Kulturbeauftragten des Bezirks formuliert, den Mitgliedern der Programmkonferenz ausgehändigt und von denen gebilligt.
Sie sind ausschließlich als Arbeitserleichterung für die Antragsteller und den Ablauf der Programmkonferenz gedacht, Rechtsansprüche lassen damit nicht begründen.

Ursprüngliche Fassung vom 25. 07. 2004

1. überarbeitete Fassung vom 15. 02. 2006
2. überarbeitete Fassung vom 05. 09. 2007
3. überarbeitete Fassung vom 10. 12. 2019
4. überarbeitete Fassung 01/2023

Jutta Pentoch

